

Zusätzliche Schalungsmietbedingungen

Beschaffenheit

1. Werden an die Mietschalung besondere Anforderungen gestellt oder muss die Mietschalung besondere Eigenschaften haben, die von der Sollbeschaffenheit abweichen, ist dies bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.
2. Alle tragenden Teile, insbesondere Schalungsträger, dürfen nur nach den auf Anforderung zur Verfügung stehenden Belastungstabellen und statischen Werten belastet bzw. eingesetzt. Diese Tabellen und statischen Werte sind vom Mieter bei der Firma Scholz GmbH anzufordern und eigenverantwortlich anzuwenden.
3. Auftretende Schäden, auch für mitvermietete Zubehörteile, hat der Mieter zu vertreten, es sei denn, dass diese Schäden trotz Einhaltung der in Ziffer 2 enthaltenen Verpflichtungen und der üblichen Bauvorschriften entstanden sind.
4. Die entsprechenden Gesetze über die Arbeitssicherheit in den jeweils gültigen Fassungen, wie insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Berufsgenossenschaften, sind vom Mieter zu beachten.
5. Der Mieter hat sich eigenständig über die Aufbau- und Verwendungsanleitung der Schalung zu informieren und auf Wunsch auszuhändigen zu lassen oder auf der Homepage der Scholz GmbH nachzulesen.

Versand

6. Der Mieter trägt die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung, es sei denn, er hat diese nicht zu verantworten.
7. Erschwerte Be- und Entladungen von Fahrzeugen werden mit 90€/ Std. berechnet.

Beschädigungen

8. Der Verschleiß durch sachgerechte Nutzung ist im Mietpreis berücksichtigt. Ausgenommen sind Schäden an der Schalung, die auf eine Pflichtverletzung, z.B. Nichtbeachtung der Anforderungen der Ziff. 2-4, auf mechanische Beschädigungen, Gewalteinwirkung oder Transportschäden zurück zu führen sind. Beschädigungen sind dabei insbesondere Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalung von Rahmen und Elementschalung. Die insoweit durch Reparatur und Reinigung entstandenen Kosten trägt der Mieter, es sei denn, er hat die Schäden nicht zu vertreten.

Anlieferung und Rücklieferung

9. Der Mieter hat nach Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, die Mietgegenstände auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und der Scholz GmbH, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um ein Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
10. Zeigt sich ein solcher Mangelspäter, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
11. Nach Beendigung der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr an die Scholz GmbH zurückzuliefern.
12. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgeräte vollständig, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, im demontierten Zustand, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/oder zur Entladung mit Stapler geeignet, wieder zurück zu geben.
13. Entspricht der Zustand bei Rückgabe den Anforderungen nicht, so ist die Scholz GmbH berechtigt, den Mietgegenstand des Mieters auf dessen Kosten instand zu setzen.

Beschilderung

14. Die Scholz GmbH ist berechtigt, auf der Baustelle Werbung für Ihre Firma in angemessener Größe an gut sichtbarer Stelle. Die Scholz GmbH ist weiterhin berechtigt, die Objekte zu fotografieren und unter Nennung des Namens des Mieters im Rahmen der Scholz GmbH Werbung (Kataloge, Prospekte, Referenzlisten) zu verwenden. Die Anbringung von Werbung an den gemieteten Gegenständen für den Mieter oder für Dritte, insbesondere den Bauherren, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Scholz GmbH. Die Kosten für die Anbringung von Werbung für den Mieter trägt der Mieter.

Mietdauer

15. Die Mindestmietdauer beträgt 15 Kalendertage.
16. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Geräte das Lager von Scholz GmbH verlassen und endet mit dem Wiedereintreffen auf dem Betriebsgelände der Scholz GmbH.
17. Gerät der Mieter in Annahmeverzug, gilt der Tag der Versandbereitschaft als erster Miettag.

Fristlose Kündigung

18. Die Scholz GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages und sämtlichen mit dem Mieter bestehenden Verträgen sowie Rückforderungen bzw. Abholungen der Mietgeräte berechtigt: wenn der Mieter mit der Zahlung einer vollen Monatsmiete eines Vertrages länger als 30 Tage in Verzug ist; wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder ein Wechsel zu Protest geht; über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, wobei etwaige Rechte des Verwalters nach der Insolvenz unberührt bleiben; wenn die Mietgeräte vom Mieter, trotz Abmahnung, nicht sachgemäß oder nicht den Vorschriften von Scholz GmbH entsprechend eingesetzt und gepflegt werden. Bei grob unpfleglicher Behandlung bedarf es keiner Abmahnung.
19. Die durch die Kündigung entstehenden Kosten trägt der Mieter.
20. Nach fristloser Kündigung ist die Scholz GmbH berechtigt, an Stelle der Restmiete Schadenersatz zu verlangen.
21. Im Falle der Kündigung wird schon jetzt der weiteren Nutzung der Mietsache gemäß § 545 BGB widersprochen.

Schutzpflichten

22. Der Mieter hat die Mietgegenstände am Vertragsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern.
23. Der Mieter hat das Mietmaterial sorgfältig gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und witterungsbedingte Schäden zu schützen.
24. Im Fall des Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich beim Vermieter und der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Dem Vermieter ist eine Kopie der polizeilichen Anzeige unverzüglich zu übersenden.
25. Der Mieter hat das Abhandenkommen und den Untergang von Schalungsmaterial zu vertreten, es sei denn, er hat alle Verpflichtungen aus Ziffer 21 und 22 ordnungsgemäß erfüllt.

Weitervermietung

26. Mietschalung und sonstige Mietgeräte dürfen an Dritte weder weiter vermietet noch weiter verliehen werden, noch ist in sonstiger Weise die Verfügung zugunsten Dritter oder zum Nachteil von Scholz GmbH erlaubt, es sei denn, Scholz GmbH hat hierzu schriftlich Genehmigung erteilt.
27. Durch Verfügungen der Mietgeräte entstehende Forderungen gegen Dritte werden bereits jetzt an Scholz GmbH abgetreten.
28. Die kundenseitige Umlagerung vermieteten Materials auf eine andere als der im Mietvertrag benannten Baustelle, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von fünftausend (5.000€) fällig. Darüber hinaus behält sich die Scholz GmbH im Falle eines höheren Schadens die entsprechende Geltendmachung vor.

Kaution

29. Die Scholz GmbH ist berechtigt, die Auslieferung der Schalung von der Stellung einer Mietkaution in Höhe von maximal des dreifachen Betrages, der auf einem Monat anfallenden Miete abhängig zu machen. Die Scholz GmbH darf sich die Forderungen, die während oder nach dem Ende des Mietverhältnisses gegen den Kunden entstehen aus der Kaution befriedigen.